

# **Compliance-Richtlinie des Industrieverbandes Geokunststoffe e.V.**

## **Präambel**

Der Industrieverband Geokunststoffe e.V. (nachfolgend „**Industrieverband**“) mit dem Sitz in 63784 Obernburg versteht sich als Zusammenschluss von namhaften Unternehmen, die Geokunststoffe insbesondere für den Baubereich entwickeln, herstellen und vertreiben. Durch die Tätigkeit des Industrieverbandes bzw. der in ihm organisierten Unternehmen wird ein stetiger Forschungs- und Entwicklungsprozess gewährleistet. Zugleich bemüht sich der Industrieverband sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene um die Entwicklung und Festlegung von verbindlichen Standards und die Aufrechterhaltung einer gleichbleibend hohen Qualität.

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor der Öffentlichkeit und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzt der Industrieverband im eigenen Aufgabenbereich und Tätigkeitsfeld auf Unabhängigkeit, Rechtschaffenheit und Fachkompetenz.

Der Industrieverband führt seine Tätigkeit unter der Prämisse aus, dass sein Handeln nicht nur legal und damit in Einklang mit den Rechtsvorschriften ist, sondern auch legitim sein muss. Die Wirkung des Industrieverbandes entfaltet sich im Vertrauen der Öffentlichkeit und der Entscheidungsträger in dessen Arbeit. Dieses Vertrauen zu wahren ist Ziel der Tätigkeit und dieser Compliance-Richtlinie.

Die Compliance-Richtlinie definiert unter Zugrundelegung dieser Prämissen die wesentlichen Vorstellungen von einer integren und transparenten Geschäftstätigkeit. Sie bildet die Grundlage für eine verantwortungsvolle Verbandstätigkeit, sie ist für alle Mitarbeiter und Organe des Industrieverbandes verbindlich und dient als Orientierungshilfe für die tägliche Arbeit. Die Compliance-Richtlinie regelt darüber hinaus auch die Zusammenarbeit der im Industrieverband organisierten Unternehmen untereinander bzw. zum Industrieverband selbst unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen Vorgaben und unter der Prämisse der Verpflichtung, kartellrechtlich relevante Verhaltensweisen zu verhindern.

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Mitarbeiter, d.h. Angestellte und freie Mitarbeiter, die Organe des Industrieverbandes sowie die Mitgliedsunternehmen und deren Organe müssen alle für ihre Tätigkeit einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie die internen Anweisungen und Richtlinien beachten. Bestehen Zweifelsfälle so ist nach Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeitern bzw. Organen rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jeder Mitarbeiter sowie die Organe sind entsprechend dieser Richtlinie dazu verpflichtet, das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit des Industrieverbandes zu schützen.
- (3) Ein Verstoß gegen die Richtlinie hat rechtliche Konsequenzen, wenn eine nicht nur unerhebliche Verletzung der arbeits- und dienstvertraglichen Pflichten vorliegt.

## **§ 2 Nichtdiskriminierung**

Für die Tätigkeit des Industrieverbandes ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter und Organe die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen achten. Der Industrieverband arbeitet mit Individuen verschiedener ethnischer Herkunft, Kultur und Religion unabhängig von Rasse, Alter, Behinderung, Hautfarbe, sexueller Identität, Weltanschauung und Geschlecht zusammen und lehnt jegliche Diskriminierung bezüglich dieser vorgenannten Merkmale ab.

## **§ 3 Vertrauliche Informationen**

Alle in § 1 genannten Personen bzw. Personengruppen sind zur Verschwiegenheit bei allen vertraulichen internen und externen Angelegenheiten des Industrieverbandes sowie bei allen vertraulichen Informationen von oder über die Mitgliedsunternehmen verpflichtet. Vertraulich sind Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen der Mitarbeiter weiß oder wissen muss, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen. Solche Informationen sind gleichzeitig auch „Geschäftsgeheimnisse“ im Sinne des „Geschäftsgeheimnisgesetz“. In Zweifelsfällen ist zunächst von einer Verpflichtung

zur Verschwiegenheit bzw. Nichtweitergabe der Informationen auszugehen. In diesen Fällen ist bei weitergehendem Entscheidungsbedarf der Vorstandsvorsitzende unverzüglich zu informieren. Diese Vertraulichkeit umfasst explizit auch personenbezogene Daten im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen und ergänzt insoweit die Verpflichtungserklärung auf den Datenschutz.

#### **§ 4 Kommunikation**

Professionelle Kommunikation gehört zu den tragenden Säulen der Arbeit. Medienkontakte jeglicher Art erfolgen daher grundsätzlich nur über den Vorstand. Auf korrekte kommunikative Umgangsformen ist stets zu achten. Der Industrieverband achtet die professionelle Unabhängigkeit von Journalisten und Medien. Er kommuniziert diskussionsoffen und dialogorientiert.

#### **§ 5 Annahme von Geschenken und sonstigen Vergünstigungen**

- (1) Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen sowie die Teilnahme an Geschäftsessen und Veranstaltungen dürfen die Reputation des Industrieverbandes nicht in Frage stellen und die professionelle Unabhängigkeit der Mitarbeiter sowie Organe nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Annahme von Geschenken ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, der Wert des Geschenkes liegt unter einer Orientierungsgröße von EUR 25,00. Die Annahme von Geldgeschenken, Bargeldäquivalenten oder sonstigen finanziellen Zuwendungen ist grundsätzlich untersagt. Die Orientierungsgröße stellt keinen Freibetrag dar, sondern dient als Grenze, die im Regelfall dazu führt, sich wegen der weiteren Behandlung mit dem Vorstandsvorsitzenden abzustimmen und diesem den Sachverhalt anzuzeigen. Ist der Vorstandsvorsitzende selbst als Empfänger des Geschenkes vorgesehen, so zeigt dieser den Sachverhalt dem Gremium des Vorstandes an.
- (3) Ist eine Ablehnung von Geschenken und anderer Vergünstigungen mit einem höheren Wert als die vorgenannte Orientierungsgröße von EUR 25,00 im Hinblick auf die Pflege der Geschäftsbeziehungen im besonderen Einzelfall ausnahmsweise nicht angezeigt, so ist dies dem Vorstandsvorsitzenden unverzüglich anzuzeigen. Dieser entscheidet bei Genehmigung des

Geschenkes zugleich über die Verwendung des Geschenkes. Ist der Vorstandsvorsitzende selbst als Empfänger des Geschenkes vorgesehen, so zeigt dieser den Sachverhalt dem Gremium des Vorstandes an, das sodann bei Genehmigung des Geschenkes zugleich über die Verwendung des Geschenkes entscheidet.

- (4) Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen, die den Rahmen der Sozialadäquanz übersteigen, dürfen grundsätzlich nicht angenommen werden. Als Orientierungsgröße der Sozialadäquanz werden bei Geschäftsessen EUR 50,00 je Teilnehmer angesehen. Bei Veranstaltungen wird als Orientierungsgröße ein Betrag von EUR 50,00 (ohne Verpflegungsleistungen) angesehen.
- (5) Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen sind an die offizielle Geschäftsanschrift adressiert und müssen die genaue Bezeichnung des Einladungsinhalts und -umfangs enthalten. In Zweifelsfällen sind vor einer Einladungsannahme die erforderlichen Auskünfte und ggf. erforderliche interne Genehmigungen einzuholen.
- (6) Einladungen zu Veranstaltungen mit allgemeinem gesellschaftlichen Bezug, jedoch ohne vorrangig dienstlichen Charakter oder Fachbezug (Unterhaltungsveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Kunst- und Theateraufführungen etc.), dürfen nur angenommen werden, wenn die nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sind:
  - Entsprechen der gängigen Geschäftspraxis
  - Anwesenheit des Gastgebers
  - keine häufige Wiederholung der Teilnahme
  - keine Übernahme der Reise- und Logiskosten durch den Gastgeber
  - Entsprechen der Veranstaltung zum sonstigen Lebensstandard des Eingeladenen.

Es muss ausgeschlossen sein, dass die Einladung zur Beeinflussung einer konkreten unternehmerischen Entscheidung erfolgt. In Zweifelsfällen, insbesondere bei höherwertigen Einladungen, ist der Vorstandsvorsitzende im Vorfeld der Einladungsannahme zu informieren. Der Vorstandsvorsitzende entscheidet sodann über die Einladungsannahme. Ist die Einladung an den Vorstandsvorsitzenden adressiert, so informiert dieser in Zweifelsfällen das Gremium des Vorstandes im Vorfeld der Einladungsannahme.

- (7) Eine Vermischung von privaten und geschäftlichen Interessen ist zwecks präventiven Ausschlusses entsprechender Konfliktsituationen zu vermeiden. Es sollte grundsätzlich darauf verzichtet werden, Begleitpersonen zu Geschäftsessen oder Veranstaltungen mitzunehmen. Ausnahmen sind insbesondere unter Berücksichtigung des offenkundig hervorgehobenen Repräsentationszuschnitts der Veranstaltung (z.B. Jahresempfang, Festball) möglich, bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

### **§ 6 Gewährung von Geschenken und sonstigen Vergünstigungen**

- (1) Die Gewährung von Geschenken, anderen Vergünstigungen oder Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen sind keine bevorzugten Mittel der Tätigkeit des Industrieverbandes. Die Gewährung von Geschenken, anderen Vergünstigungen oder Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen sind daher stets nur unter angezeigter Zurückhaltung sowie unter Wahrung der notwendigen Sensibilität und Seriosität statthaft. Für den Umgang mit Amtsträgern oder anderen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gelten besonders strenge Voraussetzungen. Denn diese sind zur unparteilichen Amtsführung verpflichtet, so dass für Außenstehende im Kontext von Zuwendungen jeglicher Eindruck einer möglichen Befangenheit strengstens vermieden werden muss.
- (2) Geschenke müssen sozialadäquat sein. Geschenke mit einem höheren Wert als EUR 25,00 bedürfen der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden und werden nur bei außerordentlichen Anlässen (z.B. besondere Jubiläen) vergeben.
- (3) Honorare für Redebeiträge, Gutachtertätigkeiten, Veröffentlichungen oder vergleichbare Leistungen mit dienstlichem Bezug zum Industrieverband und damit verbundene sonstige Auslagen sowie die entsprechende Kostenerstattung müssen transparent, nachvollziehbar sowie angemessen sein und dürfen nicht außer Verhältnis zu der erbrachten Leistung und dem hiermit verbundenen Nutzen stehen.

- (4) Einladungen müssen sich in einem angemessenen und sozialadäquaten Rahmen halten und dürfen nicht darauf abzielen oder den Anschein erwecken können, die Entscheidungsfreiheit des Empfängers zu beeinflussen.
- (5) Jede Zuwendung muss transparent sein. Einladungen sind deshalb ausschließlich an die Geschäftsadresse des Empfängers zu richten.
- (6) Amtsträger, Vertreter öffentlicher Institutionen, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie sonstige Personen, die kraft Bestellung Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind dem Allgemeinwohl verpflichtet. Sie dürfen daher weder direkt noch indirekt über Dritte Geschenke, Zuwendungen oder Einladungen zu Veranstaltungen erhalten, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen könnten.
- (7) Geschenke an Amtsträger sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich ausnahmsweise (maximal einmal pro Jahr) um üblichen Geschäftsgepflogenheiten entsprechende Aufmerksamkeiten, die unterhalb eines Wertes von EUR 25,00 liegen müssen, wobei sich die zulässigen Wertgrenzen in jedem Fall an den Vorgaben des jeweiligen Dienstherrn zu richten haben und damit auch darunter liegen können. Geschenke sind dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber im Voraus anzuzeigen und dessen Zustimmung ist einzuholen. Geschenke an Beamte der Europäischen Union sind ohne Ausnahme unzulässig.
- (8) Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen entsprechen den guten Sitten des Gastgebers. Sie sind zulässig, wenn sie den Rahmen des nach Anlass und Status der Beteiligten Üblichen und Angemessenen nicht überschreiten. Sonstige Einladungen zu Bewirtungen in Restaurants oder sonstigen Gast- und Schankeinrichtungen sind unabhängig von fachlichem Anlass oder Gelegenheit unzulässig. Es gilt der Grundsatz, dass in diesen Fällen der Amtsträger entweder vorab eine Genehmigung für eine externe Bewirtung von seinem Dienstvorgesetzten erhält und nachweist oder selbst bezahlt. Der zuletzt genannte Grundsatz gilt vor allem auch für die Fälle sogenannter Spontaneinladungen.
- (9) Einladungen von Amtsträgern zu reinen Unterhaltungsveranstaltungen ohne dienstlichen Charakter oder Fachbezug (Konzert-, Theater- und Sportveranstaltungen) sind unzulässig.

- (10) Begleitpersonen von Amtsträgern dürfen grundsätzlich nicht zu Veranstaltungen eingeladen werden.

### **§ 7 Schutz des Vermögens**

- (1) Das Vermögen, die Finanz- und Geschäftsunterlagen, die Arbeitsmittel des Industrieverbandes sowie sonstiges materielles und intellektuelles Eigentum des Industrieverbandes sind verantwortungsvoll, recht- und vorschriftsmäßig zu behandeln. Sie dürfen insbesondere weder zu privaten Zwecken missbraucht noch Dritten zum Gebrauch überlassen werden, soweit hierdurch die Interessen des Industrieverbandes beeinträchtigt werden könnten.
- (2) Finanzielle Entscheidungen erfolgen nach wettbewerbsorientierten Gesichtspunkten. Auf eine sparsame, wirtschaftliche und vorausschauende Verwendung der finanziellen Mittel des Industrieverbandes ist stets zu achten.

### **§ 8 Integrität und Geschäftsführung**

- (1) Der Industrieverband orientiert sein Wirken und Führungskultur an allgemeingültigen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Transparenz und Rechtschaffenheit.
- (2) Alle Mitarbeiter sind für die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgehaltenen Verhaltensregeln selbst verantwortlich. Der Industrieverband trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiter und Organe mit dem Inhalt der Richtlinie vertraut sind und die für sie geltenden Regeln und Verhaltensgrundsätze beachten. Die Organe und Führungskräfte sind gehalten, durch ihr eigenes Verhalten den übrigen Mitarbeitern in Ansehung der Vorgaben dieser Richtlinie ein stetiges Vorbild zu geben.

### **§ 9 Zusammenarbeit der Mitgliedsunternehmen untereinander**

- (1) Der Industrieverband hat sich zum Ziel gesetzt, die allgemeinen Interessen seiner Mitgliedsunternehmen zu fördern und diese insbesondere im Umgang mit der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden wahrzunehmen. In Kenntnis dieser Zielsetzung bedarf es einer Abstimmung der

Mitgliedsunternehmen mit der Leitung des Industrieverbandes, um eine effektive Interessenwahrnehmung zu erreichen.

- (2) Sowohl der Industrieverband als auch seine Mitgliedsunternehmen sind sich einer etwaigen kartellrechtlichen Relevanz einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsunternehmen untereinander bzw. mit dem Industrieverband bewusst. Zur Vermeidung von Verstößen gegen Vorgaben des Kartellrechts hat der Industrieverband in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsunternehmen die nachfolgenden Leitlinien aufgestellt, die von dem Industrieverband sowie den Mitgliedsunternehmen zwingend zu beachten sind.
- (3) Alle Teilnehmer von Mitgliedsversammlungen oder sonstigen Versammlungen und Sitzungen haben stets darauf zu achten, dass es sowohl während einer Versammlung als auch im Vorfeld oder im Nachgang nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommt. Zu Beginn einer Versammlung weist die Versammlungsleitung auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin. Sollte sich im Rahmen einer Versammlung ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften anbahnen oder eine Rechtsunsicherheit diesbezüglich entstehen, so hat die Versammlungsleitung die Anwesenden unverzüglich auf die Unzulässigkeit des kritischen Verhaltens hinzuweisen und auf die Beendigung des Verhaltens hinzuwirken. Bei allen (schriftlichen oder mündlichen) Äußerungen ist darauf zu achten, dass diese nicht missverstanden werden können und nicht der Anschein der Behandlung kartellrechtlich unzulässiger Themen entstehen kann.
- (4) Neben ausdrücklichen Verträgen oder Vereinbarungen bzw. förmlichen Beschlüssen der Mitgliedsunternehmen untereinander bzw. im Zusammenspiel mit dem Industrieverband können kartellrechtlich verbotene Handlungen auch in Form von abgestimmten Verhaltensweisen vorliegen. Unter einer abgestimmten Verhaltensweise ist jede Form der Koordinierung, die zwar nicht zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne geeignet ist, die aber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt, zu verstehen. Die vorstehend bezeichneten Verhaltensweisen sind zu jeder Zeit zu unterlassen.
- (5) Neben den vorstehend bezeichneten Verhaltensweisen kann auch ein Informationsaustausch kartellrechtlich unzulässig sein, wenn hierdurch sogenannte strategische Informationen bzw. sensible Daten, die als nicht-

öffentlich und wettbewerbsrelevant zu qualifizieren sind, ausgetauscht werden. In Kenntnis dessen haben der Industrieverband und die Mitgliedsunternehmen einen Katalog von Verhaltensweisen erstellt, die kartellrechtlich unzulässig sind und deren Vornahme von den Mitgliedsunternehmen sowie dem Industrieverband zu unterbleiben hat:

- a) Vereinbarungen oder Abstimmungen über Preise (Listen-, Markt-, Mindest-, Angebotspreise; Preisveränderungen; Preiskalkulationen; Kosten und durchlaufende Posten) und andere preisrelevante Faktoren (Preiszuschläge; Rabatte; Skonti; Zahlungsbedingungen; Lieferfristen; Gewährleistungen; Garantien);
  - b) Informationsaustausch über individuelle Marktdaten, sofern dieser sich auf Daten bezieht, die üblicherweise geheim gehalten werden (z.B. Kapazitätsauslastung; Liefermengen; Angebote; Preise; preisrelevante Faktoren; Lagerbestände; Verkaufszahlen und Umsätze; Kunden; Marktanteile; Absprachen über geplante Neueinführungen; etc.);
  - c) Benchmarking, wenn durch derartige Vergleiche von Wettbewerbern Rückschlüsse auf Preise oder sonstige Wettbewerbsparameter möglich sind;
  - d) Festlegung von Marktanteilen oder Quoten für Produktion oder Lieferungen;
  - e) Aufteilung von Märkten (nach Regionen oder Produkten) oder Kunden;
  - f) Absprachen über Kapazitäten, Investitionen und Stilllegungen;
  - g) Abstimmung von Herstellungsprogrammen (Spezialisierung);
  - h) Absprachen über Produktions- oder Lieferbeschränkungen;
  - i) Submissionsabsprachen.
- (6) Neben den unter Absatz 5 bezeichneten Verhaltensweisen sind auch die nachfolgenden Verhaltensweisen kartellrechtlich relevant. Aus diesem Grund werden der Industrieverband und die Mitgliedsunternehmen dafür Sorge tragen, dass die nachfolgenden Verhaltensweisen unterlassen werden.
- a) Beschlussfassung über Beschränkungen der Mitgliedsunternehmen hinsichtlich ihres wettbewerblichen Verhaltens;
  - b) Empfehlungen des Industrieverbandes, die geeignet sein könnten, das wettbewerbliche Verhalten der Mitglieder zu beeinflussen;

- c) Organisation von Marktinformationssystemen oder -statistiken, die Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Mitgliedsunternehmen zulassen;
  - d) Weitergabe von sensiblen, insbesondere unternehmensindividuellen Daten (z.B. Informationen über Preise; Preisbestandteile; Mengen; Kapazitäten; Lagerbestände; Verkaufszahlen; Umsätze) an andere Mitgliedsunternehmen, Dritte oder die Öffentlichkeit;
  - e) Erstellung von Kalkulationsschemata oder einzelner Elemente, die zur Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können;
  - f) Erfahrungsaustausch von Mitgliedsunternehmen, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt oder dazu geeignet ist;
  - g) Boykottaufrufe betreffend bestimmte Lieferanten oder Kunden;
  - h) Bewertungen von Lieferanten, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten der Mitglieder führen können;
  - i) Organisation von Selbstverpflichtungen, es sei denn, diese Selbstverpflichtungen sind zur Förderung eines höherrangigen Ziels (z.B. Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt) im Einzelfall gerechtfertigt;
  - j) Mitwirkung bei oder Ermöglichung oder Koordination jeglicher, insbesondere unter Absatz 5 bezeichneten Wettbewerbsverstöße durch die Mitgliedsunternehmen.
- (7) In Zweifelsfällen ist das fragliche Verhalten zu unterlassen und einer kartellrechtlichen Prüfung durch einen Rechtsanwalt zu unterziehen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Compliance-Richtlinie tritt am 28. März 2019 in Kraft.